

I. Ziel, Zweck und Rechtsform

Ziele	<p>Art. 1 Die Sozialdemokratische Partei, Sektion Walchwil (Sektion), setzt sich für die Verbreitung und Verwirklichung des demokratischen Sozialismus ein.</p> <p>Sie unterstützt die Programme der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS) und Sozialdemokratische Partei des Kantons Zug (SP des Kantons Zug).</p>
Zweck	<p>Art. 2 Die Sektion beteiligt sich aktiv an der Gemeinde-, Kantons- und Bundespolitik.</p>
Rechtsform und Sitz	<p>Art. 3 Die Sektion ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB.</p> <p>Sie anerkennt die Statuten der SPS und der SP des Kantons Zug.</p> <p>Ihr Sitz ist Walchwil.</p>

II. Mitgliedschaft

Eintritt/Austritt/ Ausschluss	<p>Art. 4 Mitglied der Partei kann werden, wer Programme, Statuten und Beschlüsse der Sozialdemokratischen Partei anerkennt.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vollversammlung.</p> <p>Übertretende aus anderen Sektionen der SPS infolge Zuzug in die Gemeinde Walchwil gelten bereits als Mitglied.</p> <p>Bei Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss steht der betroffenen Person die Möglichkeit des Rekurses offen; das Verfahren ist im Rekursregelement der SPS geregelt.</p> <p>Ein Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.</p> <p>Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind die Beiträge zu bezahlen.</p> <p>Ein Ausschluss aus der Sektion erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.</p>
Rechte und Pflichten der Mitglieder	<p>Art. 5 Den Mitgliedern stehen die statutarischen und gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu.</p> <p>Sie sollen nach Möglichkeit an der Verbreitung des demokratischen Sozialismus mitarbeiten, beispielsweise durch Tätigkeiten in den Behörden und in der Partei.</p>

Die Mitglieder haben den jährlichen Beitrag gemäss Art. 8 Abs. 5 zu bezahlen. Wer trotz mehrmaliger Mahnung während zweiter Jahre unentschuldigt keine Beiträge bezahlt hat, gilt als aus der Partei ausgetreten.

Art. 6
Behördenmitglieder üben ihr Amt in enger Zusammenarbeit mit der Sektion aus.

Die Behördenmitglieder sind nach Möglichkeit an den Vollversammlungen anwesend und berichten mündlich über ihre Tätigkeit.

Behördenmitglieder stellen sich der Partei und den Wählern. Sie stellen sich der Partei für Beratung und Referate zur Verfügung.

Behördenmitglieder sollen die Beschlüsse der Voll- und Generalversammlung vertreten. Für Mitglieder einer Kollegialbehörde gilt dies nicht für öffentliche Auftritte.

Die Sektion unterstützt Behördenmitglieder in ihrer Tätigkeit.

III. Organe

Art. 7
Organe Die Organe der Sektion sind: Die Generalversammlung, die Vollversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle und die Arbeitsgruppen.

Art. 8
Ordentliche Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens bis Ende Mai statt.

Sie wählt namentlich das Präsidium und die/den Finanzverantwortlichen und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie bestimmt auch die Revisionsstelle.

Sie nimmt die Jahresberichte des Präsidiums, der/des Finanzverantwortlichen und der Revisionsstelle entgegen.

Sie nimmt die Jahresrechnung ab und bewilligt das Budget für das kommende Jahr.

Sie setzt die Höhe der Parteibeiträge fest und richtet sich dabei nach den Bestimmungen der SPS und der SP des Kantons Zug.

Die Versammlung ist mindestens zehn Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.

Art. 9
Ausserordentliche Generalversammlung Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Wenn ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, hat sie der Vorstand auf den nächstmöglichen Termin einzuberufen.

Ihre Kompetenzen sind sinngemäss die gleichen wie jene der ordentlichen Generalversammlung.

Die Versammlung ist mindestens zehn Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.

Vollversammlung

Art. 10

Die Vollversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, insbesondere aber vor den Gemeindeversammlungen einberufen.

Sie dient der Information, der Meinungsbildung und der Bildung der Mitglieder.

Sie entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und Kandidaturen der Sektion für Behörden. Sie wählt die Delegierten der Sektion für die eidgenössischen und kantonalen Parteitage und die Vertretungen in den Parteigremien.

Sie nimmt zu aktuellen Fragen, Wahlen und Abstimmungen Stellung.

Sie beschliesst die Vorgehensweise an den Gemeindeversammlungen.

Zusammensetzung
des Vorstandes

Art. 11

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, der/dem Finanzverantwortlichen und mindestens einem weiteren Mitglied.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, wobei die Wiederwahl zulässig ist.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Befugnisse des
Vorstandes

Art. 12

Der Vorstand hat die Geschäfte der Partei gewissenhaft zu führen.

Er erstellt ein Jahresbudget zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.

Er vertritt die Sektion nach aussen und nimmt in Übereinstimmung mit der Vollversammlung auch in den Medien Stellung.

Revisionsstelle

Art. 13

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt, wobei die Wiederwahl zulässig ist.

Sie prüft mindestens einmal jährlich die Buchführung der Sektion und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Arbeitsgruppen

Art. 14

Die Sektion kann Arbeitsgruppen gründen oder sich an solchen beteiligen.

In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

Vorstand und Vollversammlung können Aufträge an die Arbeitsgruppe oder an die dort mitarbeitenden Sektionsmitglieder erteilen.

IV. Finanzen

Art. 15

Die Finanzen werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Zinsen und Spenden aufgebracht.

Der Vorstand entscheidet über einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 500.--.

Höhere und jährlich wiederkehrende Ausgaben müssen von der Vollversammlung bewilligt werden.

Über die Beteiligung an Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und dergleichen entscheidet immer die Vollversammlung.

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen; eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 16

Die Sektion kann sich auf Beschluss der Generalversammlung auflösen.

Das Vermögen geht in diesem Fall an die SP des Kantons Zug über.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Diese Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder der Vollversammlung von der Generalversammlung revidiert werden.

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung und nach der Genehmigung durch die SP des Kantons Zug in Kraft.

Walchwil, 30. April 2004

Der Gründungspräsident

Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SP des Kantons Zug am: